

Bericht des Justizrates (JR)
zuhanden der Justizkommission (JUKO)
für die Wahl von vier Kantonsrichterinnen/-richtern durch den Grossen Rat

1. Einleitung

Die Kantonsrichter und die Staatsanwälte, die Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft sind, werden auf Vorschlag [der] Justizkommission und aufgrund eines Berichts des Justizrates vom Grossen Rat gewählt. (Art. 46, erster Satz, GJR)

Am 13. Dezember 2020 wurde der JR informiert, dass vier Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter ihr Amt nicht über den 31. Mai 2021 hinaus verlängern möchten. An einer ersten Sitzung am 18. Dezember 2020 hat der Gesamtrat die Grundsätze festgelegt, nach welchen die Ausschreibung und die Prüfung der Bewerbungen für den Ersatz dieser Magistraten vorgenommen werden. Dabei wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass das Verfahren erst nach dem Inkrafttreten des GJR am 1. Januar 2021 eingeleitet werden kann und rasch beendet werden muss, damit die JUKO ihrerseits die Bewerbungen vor der Wahl an der Grossratssession im Mai 2021 prüfen kann.

2. Zusammensetzung des JR und Ausstände

Folgende Mitglieder des JR beteiligten sich an der Prüfung der Bewerbungen:

- Carole Melly-Basili, Grossrats-Suppleantin, Präsidentin des JR
- Gonzague Vouilloz, Anwalt, Vizepräsident des JR
- Monika Henzen, Präsidentin der Wahlkommission (WK)
- Catherine Seppey, Staatsanwältin, Mitglied der WK
- Romaine Jean, Kommunikationsberaterin, Mitglied der WK
- Pierre Gapany, Bezirksrichter, Mitglied der WK
- Michel Lochmatter, Anwalt, Mitglied der WK
- Christophe Joris, Kantonsrichter, Mitglied des JR

Da sich Generalstaatsanwalt Nicolas Dubuis, Mitglied des JR von Amtes wegen, ebenfalls beworben hat, zog er sich ab dem 5. Februar 2021 aus dem Prozess zur Prüfung der Bewerbungen zurück.

Staatsanwältin Catherine Seppey hat weder an der Anhörung des Kandidaten Nicolas Dubuis noch an der Prüfung dessen Bewerbung durch den Gesamtrat teilgenommen.

3. Ausschreibung und Vorbereitungsarbeiten

Im Vorfeld einer Wahl schreibt der Justizrat die vakante Stelle im Amtsblatt und den wichtigen Tageszeitungen aus. Er kann die Stelle zudem auf anderem Wege ausschreiben. (Art. 47 Abs. 1 GJR) In der Anzeige wird angegeben, dass die Bewerbungen innert einer Frist von 30 Tagen beim Justizrat einzureichen sind. (Art. 47 Abs. 2 GJR)

Die WK war mit der Stellenausschreibung beauftragt. Folgender Text wurde zweimal im Amtsblatt des Kantons Wallis (8. und 15.1.21) sowie in den Tageszeitungen Le Nouvelliste (5. und 12.1.21) und Walliser Bote (7. und 14.1.21) sowie einmal im Le Temps (8.1.21) veröffentlicht. Ausserdem wurde das Inserat ab dem 7.1.21 für 30 Tage in der Stellenbörse des Kantons Wallis und auf der Website www.weblaw.ch publiziert.

Stellenausschreibung

Der Justizrat des Kantons Wallis schreibt folgende Stellen zur Wiederbesetzung aus:

VIER KANTONSRICHTER 100% m/w

Wählbarkeit:

Inhaber eines Anwaltsdiploms. Inhaber eines Lizentiats, Masters oder Doktorats der Rechte oder eines gleichwertigen akademischen Titels sind wählbar, wenn sie den Nachweis einer hinreichenden praktischen Erfahrung erbringen.

Muttersprache:

Französisch mit guten Kenntnissen der zweiten Amtssprache

Stellenantritt:

1. Juni 2021 oder nach Vereinbarung

Aufgaben:

Die Aufgaben und Organisation des Kantonsgerichtes sind im Wesentlichen im Gesetz über die Rechtspflege definiert.

Ihr Bewerbungsdossier, bestehend aus Motivationsschreiben, Lebenslauf, Arbeitszeugnissen, Studienabschlüssen, Weiterbildungsdiplomen, aktuellem Strafregisterauszug, aktuellem Betreibungsregisterauszug, Wohnsitzbescheinigung sowie Formular zur Offenlegung von Interessenbindungen (letzteres erhältlich bei Monika Henzen, Mitglied Justizrat – 078 775 11 88 oder monika.henzen@bluewin.ch), ist elektronisch einzureichen bis am 8. Februar 2021 an

Sitten, 6. Januar 2021

Justizrat des Kantons Wallis

Am 25. Januar 2021 hat die WK das Präsidium des Kantonsgerichtes (KG) getroffen, um dessen Bedürfnisse in Erfahrung zu bringen.

An der Sitzung vom 5. Februar 2021 hat der Gesamtrat die Vorbereitungsarbeiten der WK gutgeheissen.

Die Bewerbungsfrist ist am 8. Februar 2021 abgelaufen.

Am 12. Februar 2021 hat die WK die Dossiers geprüft und diese mit ihrem Bericht den anderen Mitgliedern des JR, welche ebenfalls am Prozess beteiligt sind, übermittelt.

4. Eingereichte Dossiers

17 Personen haben innerhalb der vorgegebenen Frist eine Bewerbung eingereicht. Es sind in alphabetischer Reihenfolge folgende Personen:

1.	Stéphane Abbet	Bezirksrichter
2.	A	Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bund
3.	Nicolas Dubuis	Generalstaatsanwalt
4.	B	Leiter eines Rechtsdienstes in einem Unternehmen
5.	C	Präsidentin einer KESB
6.	D	Selbstständiger Anwalt und Gemeinderichter
7.	E	Gerichtsschreiber an der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des KG
8.	Béatrice Neyroud	Bezirksrichterin
9.	Candido Prada	Gerichtsschreiber an der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des KG
10.	F	Internationaler Rechtsberater
11.	G	Bezirksrichterin
12.	Florence Troillet	Bezirksrichterin
13.	H	Selbstständiger Anwalt

14.	X.	-
15.	Y.	-
16.	Christian Zuber	Bezirksrichter
17.	I	Richterin am Bundesgericht

Da X. über keine juristische Ausbildung verfügt (Bachelor in Sprachen und Geschichte, Master in internationale Beziehungen) und das eingereichte Dossier nicht den formellen Ansprüchen der Ausschreibung entspricht, hat die Präsidenten der WK sie aufgefordert, ihr Interesse an der Stelle zu bestätigen. Da keine Antwort eintraf, wurde diese Bewerbung nicht berücksichtigt.

Die Dossiers der anderen 16 Kandidatinnen und Kandidaten entsprachen den formellen Anforderungen der Ausschreibung.

Y. hat die Bewerbung am 17. Februar 2021 zurückgezogen.

5. Anhörungen

Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben: er hört die Kandidaten an, die aufgrund der Dossiers in die engere Auswahl kommen (Art. 47 Abs. 3 Bst. d GJR).

Nach Kenntnisnahme des Berichts der WK hat der Gesamtrat am 18. Februar 2021 entschieden, folgende sechs Kandidatinnen und Kandidaten nicht anzuhören, da ihre Berufserfahrung dem gesuchten Profil am wenigsten entspricht:

- A
- B
- C
- D
- E
- H

Die anderen neun Kandidatinnen und Kandidaten wurden vom Gesamtrat am 18. und 19. Februar 2021 auf der Grundlage vorher verabschiedeter Fragen angehört. Die einzelnen Gespräche dauerten zwischen 30 und 45 Minuten. Die Fragen für Nicolas Dubuis wurden verändert, damit er keinen Vorteil hat, weil er vor der Ankündigung seiner Bewerbung im JR mitgearbeitet hat.

6. Prüfung der Bewerbungen

6.1. Wählbarkeitsvoraussetzungen, Anforderungen an den Leumund und die Zahlungsfähigkeit

Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben: er prüft, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss RPfIG sowie die Anforderungen an den Leumund und die Zahlungsfähigkeit in Zusammenhang mit dem Amt erfüllt sind (Art. 47 Abs. 3 Bst. a GJR).

Als Kantonsrichter, Bezirksrichter, Jugendrichter, Zwangsmassnahmenrichter, Straf- und Massnahmenvollzugsrichter, Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt, Substitut, als Stellvertreter dieser Magistraten oder als Gerichtsschreiber ist nur wählbar, wer Inhaber eines Anwaltsdiploms ist. (Art. 27 Abs. 1 RPfIG)

Inhaber eines Lizentiats, Masters oder Doktorats der Rechte oder eines gleichwertigen akademischen Titels sind wählbar, wenn sie den Nachweis einer hinreichenden praktischen Erfahrung erbringen. (Art. 27 Abs. 2 RPfIG)

Bei allen Kandidatinnen und Kandidaten gab es keine Einträge in den eingereichten Auszügen aus dem Schweizerischen Strafregister und dem Betreibungsregister an ihrem Wohnort. Dem JR war bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Berichts nicht bekannt, dass gegen eine/n der Kandidatinnen und Kandidaten mit Funktion als Magistrat im Kanton Wallis eine disziplinarische Sanktion verhängt wurde bzw. ein Disziplinarverfahren gegen diese/n läuft. Auch die anderen Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Funktion, die der Aufsicht untersteht, haben angegeben, zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Berichts nicht Gegenstand einer disziplinarischen Sanktion oder eines Disziplinarverfahrens zu sein.

Der Kandidat «F» verfügt über kein Anwaltsdiplom. Er ist Inhaber eines Doktorats, seine beruflichen Tätigkeiten haben sich hauptsächlich aufs Ausland konzentriert. Der JR ist der Ansicht, dass er die Wählbarkeitsvoraussetzungen für eine Stelle als Kantonsrichter nicht erfüllt, da er über keine gleichwertige praktische Erfahrung verfügt, und verzichtet darauf, die weiteren Aspekte seiner Bewerbung zu prüfen.

Die anderen 14 Kandidatinnen und Kandidaten sind Inhaber eines Anwaltsdiploms.

Der JR vertritt die Meinung, dass Stéphane Abbet, «A», Nicolas Dubuis, «B», «C», «D», «E», Béatrice Neyroud Dubuis, Candido Prada, «G», Florence Troillet, «H», Christian Zuber und «I» alle für das Amt eines Kantonsrichters/einer Kantonsrichterin wählbar sind.

6.2. Bewertung der Bewerbungen

<i>Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben: er bewertet die Bewerbungen (Art. 47 Abs. 3 Bst. c GJR).</i>
--

6.2.1 Der JR ist der Ansicht, dass die **Berufserfahrung** das wichtigste Kriterium für die Entscheidung des Grossen Rates ist. Dabei schliesst er sich der Feststellung des Präsidiums des KG an, gemäss dem der Hauptvorwurf an das Walliser Kantonsgericht lautet, dass es zwischen dem Einreichen einer Beschwerde und dem Versand des Urteils zu lange dauert. Die wichtigste Kompetenz der vier neuen Kantonsrichter/-innen ist, dass sie nicht nur Urteile fällen, sondern auch selbst die Begründung dazu verfassen können. Gemäss JR ist es umso wichtiger, Personen zu suchen, die bereits viel Erfahrung in einer gerichtlichen Tätigkeit im Wallis haben, da es darum geht, nicht weniger als einen Drittel der Kantonsrichterstellen neu zu besetzen. Die Einarbeitungszeit jeder neuen Person sollte so kurz wie möglich sein. Da zwei der zurücktretenden Richter in der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung respektive in der Strafkammer tätig sind, wurde das Präsidium des KG gefragt, ob es allenfalls Wünsche in Bezug auf diese beiden Rechtsbereiche gebe. Die Antwort lautete jedoch, dass das KG die Wahl von Generalisten vorziehe, da die Spezialisierung intern erfolgen würde.

Die Diskussion mit dem Präsidium des KG hat den JR ausserdem überzeugt, dass für die Kantonsrichter/innen **eine gute Teamfähigkeit notwendig ist**. Führungskompetenzen scheinen hingegen zweitrangig. Es war für den JR schwierig, Aspekte der Persönlichkeit zu berücksichtigen, da diese bei den angehörten Kandidatinnen und Kandidaten nicht oder nur kurz beurteilt wurden. Der JR hat auf eine externe Bewertung (Assessment) aller oder gewisser Kandidatinnen und Kandidaten verzichtet, damit die vier Richterinnen und Richter, die das KG am 31. Mai 2021 gleichzeitig verlassen, rechtzeitig ersetzt werden können. Er wird diese Möglichkeit jedoch bei den nächsten Justizwahlen prüfen.

6.2.2. Auch wenn ihre Berufserfahrung einen anderen Blick in die Gerichtsbehörde einbringen könnte, ist der JR der Ansicht, dass das Profil von fünf Kandidatinnen und Kandidaten nicht den aktuellen Bedürfnissen des KG entspricht, weshalb er auf eine Anhörung verzichtet hat. Es handelt sich um folgende Personen:

Die Kandidatin «A» war beim [REDACTED] angestellt. Sie hat bis Mai 2019 sechs Jahre lang als Gerichtsschreiberin am Appellationsgericht [REDACTED] gearbeitet. Sie hat entsprechend Erfahrung in der Redaktion beim Gericht, sowohl in Straf- als auch in Zivilsachen, aber nicht als Magistratin und ausschliesslich auf Deutsch.

Der Kandidat «B» war hauptsächlich als Anwalt tätig und ist derzeit verantwortlich für den Rechtsdienst eines Unternehmens. Er hat jedoch nie an einem Gericht gearbeitet und verfügt weder über Erfahrung als Magistrat noch in der Redaktion von Gerichtsurteilen.

Die Kandidatin «C» hat elf Jahre als Magistratin [REDACTED] gearbeitet, hauptsächlich als Untersuchungsrichter/Staatsanwalt. Ein Jahr war Sie Richterin am Polizeigericht (Strafrecht) und 1½ Jahre am Mietgericht (Zivilrecht), also nur in erster Instanz. Ihre richterlichen Tätigkeiten endeten im Juli 2015. Seit Januar 2017 ist Sie Präsidentin der KESB [REDACTED], was eine Verwaltungsbehörde ist.

Der Kandidat «D» ist selbstständiger Anwalt und Gemeinderichter. Beim Amt eines Gemeinderichters geht es im Wesentlichen um Schlichtung und freiwillige Gerichtsbarkeit, was sehr weit weg von der Gerichtstätigkeit ist. Er verfügt somit über keine Erfahrung in der Reaktion von Gerichtsurteilen.

Der Kandidat «H» ist selbstständiger Anwalt. Er hat nie an einem Gericht gearbeitet. Er verfügt somit weder über Erfahrung als Richter noch über entsprechende Redaktionskompetenz.

6.2.3. Der JR ist der Ansicht, dass drei der angehörten Kandidatinnen und Kandidaten über ungenügende Gerichtserfahrung auch in Bezug auf die gewünschten Bedürfnisse des KG verfügen. Es handelt sich um:

Der Kandidat «E» arbeitet seit zehn Jahren als Gerichtsschreiber an der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts. Obwohl er viel Erfahrung in der Redaktion in der zweiten Instanz des Kantons Wallis vorweisen kann, fehlt ihm die Erfahrung als Richter und Generalist.

Bei der Anhörung war er in Bezug auf seine Motivation, die Verantwortung eines Richters zu übernehmen, nicht überzeugend.

Die Kandidatin «G» hat Erfahrung als Bezirksrichterin. Derzeit ist diese Funktion so aufgestellt, dass sich der Richter mit den Angelegenheiten, die ihm anvertraut werden, befasst und einen Grossteil seiner Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen selbst verfasst. Sie übt dieses Amt jedoch erst seit sechs Jahren in Teilzeit aus. Sie ist weiter Mitglied der kantonalen Steuerrekurskommission, was allerdings nicht zu kompensieren vermag, dass sie abgesehen von einem sechsmonatigen Praktikum nie für die zweite kantonale Instanz gearbeitet hat.

Bei der Anhörung hat sie eine starke Entschlossenheit an den Tag gelegt, was sich negativ auf die Fähigkeit, zuzuhören und Teil eines Teams zu sein, ausgewirkt hat.

Die Kandidatin «I» arbeitet seit 14 Jahren am Bundesgericht [REDACTED], davon drei Jahre als Gerichtsschreiberin und elf als Richterin. Es handelt sich um eine gute Erfahrung im Gerichtsbereich und in der Redaktion, ist aber auf das Strafrecht und hauptsächlich auf die

erste Instanz ausgerichtet. Diese Erfahrung hat sie sich ausserhalb des Kantons Wallis angeeignet.

Bei der Anhörung schien es, dass sie die Funktionsweise der Walliser Institutionen nicht gut kennt, was Zweifel an seiner wirklichen Motivation für die Stelle als Kantonsrichterin geweckt hat.

6.2.4. Unter den angehörten Kandidatinnen und Kandidaten kommen gemäss JR zwei dem gesuchten Profil für die vier zu wählenden Kantonsrichter/-innen nahe:

STÉPHANE ABBET ist erfahrener Bezirksrichter (zehn Jahre, davon fünf als Doyen am Bezirksgericht Martigny und St-Maurice) und hat mehr als ein Jahr als Gerichtsschreiber an der zweiten zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts in Lausanne gearbeitet. Er verfügt jedoch über keine Erfahrung an einer zweiten kantonalen Instanz. Im Übrigen ist er für seine juristischen Publikationen anerkannt.

Bei der Anhörung vermittelte er den Eindruck, eher an wissenschaftlichen Publikationen und an der Lehre interessiert zu sein.

CANDIDO PRADA arbeitet seit sieben Jahren als Gerichtsschreiber an der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts. Er verfügt über viel Erfahrung in der Redaktion an der zweiten Instanz des Kantons Wallis, es fehlen ihm aber Erfahrungen als Richter und Generalist.

Bei der Anhörung hat er gezeigt, dass er neue Verantwortlichkeiten als Magistrat übernehmen möchte.

6.2.5. Gemäss JR verfügt unter den angehörten Kandidatinnen und Kandidaten einer über eine Berufserfahrung, die den aktuellen Bedürfnissen des Kantonsgerichts entspricht. Es handelt sich um:

NICOLAS DUBUIS verfügt sowohl in Zivil- als auch Strafsachen Erfahrung in der Redaktion, da er vier Jahre lang Gerichtsschreiber an einem Bezirksgericht und anschliessend am KG war. Seit 20 Jahren amtiert er zuerst als Untersuchungsrichter und dann als Staatsanwalt. Als heutiger Generalstaatsanwalt hat er viel Erfahrung als Magistrat im Wallis, ist jedoch eher ausgerichtet auf Strafuntersuchungen als auf die Redaktion von Urteilen.

Bei der Anhörung zeigte er sich sehr interessiert, seine langjährige Erfahrung in den Dienst des KG zu stellen. Darauf angesprochen meinte er, zurzeit seine Bewerbung für die Wiederwahl als Generalstaatsanwalt aufrechterhalten zu wollen. Im Falle einer positiven Vormeinung durch die JUKO für eine Stelle als Kantonsrichter würde er jedoch darauf zu verzichten.

6.2.6. Unter den angehörten Kandidatinnen und Kandidaten verfügen gemäss JR drei über eine Berufserfahrung, die den aktuellen Bedürfnissen des KG am besten entspricht. Es handelt sich um folgende Personen:

BÉATRICE NEYROUD arbeitet seit zehn Jahren als Bezirksrichterin. Sie arbeitete ausserdem zwölf Jahre als Gerichtsschreiberin eines Bezirksgerichtes und des Kantonsgerichtes. Sie zeichnet sich weiter dadurch aus, dass sie seit 2004 Ersatzrichterin am Kantonsgericht ist und im Jahr 2020 für sechs Monate als Verstärkung ans Kantonsgericht gerufen wurde.

Bei der Anhörung vermittelte sie den Eindruck, über gute menschliche Qualitäten zu verfügen, empathisch zu sein und auch die Fähigkeit zu haben, zuzuhören.

FLORENCE TROILLET arbeitete drei Jahre als Gerichtsschreiberin in erster Instanz sowie am Kantonsgericht. Sie verfügt über langjährige Erfahrung als Bezirksrichterin, da sie dieses Amt seit 19 Jahren ausübt, drei davon als Doyenne am Bezirksgericht von Siders.

Bei der Anhörung vermittelte sie den Eindruck, eher eine zurückhaltende Person zu sein, die jedoch vertrauenswürdig ist und gut zuhören kann.

CHRISTIAN ZUBER hat 8½ Jahre als Gerichtsschreiber in erster Instanz sowie am Kantonsgericht gearbeitet. Er verfügt über eine breite Erfahrung als Bezirksrichter. Dieses Amt übt er seit 14 Jahren aus.

Bei der Anhörung vermittelte er den Eindruck, über gute menschliche Qualitäten zu verfügen, empathisch zu sein wie auch die Fähigkeit zu haben, zuzuhören.

6.2.7. Zusammenfassung der Bewertung der Bewerbungen

Zusammengefasst hat der JR die Bewerbungen der 14 wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten folgendermassen bewertet:

Entsprechen dem gesuchten Profil am besten:	Béatrice Neyroud
	Florence Troillet
	Christian Zuber
Entspricht dem gesuchten Profil:	Nicolas Dubuis
Kommen dem gesuchten Profil nahe:	Stéphane Abbet
	Candido Prada
Entsprechen dem gesuchten Profil nicht ausreichend:	E
	G
	I
Entsprechen dem gesuchten Profil nicht:	A
	B
	C
	D
	H

6.3. Anforderungen an die Repräsentativität

Bei der Prüfung der Bewerbungen übernimmt der Justizrat folgende Aufgaben: er überprüft den Einfluss jeder Bewerbung auf das Erfordernis der repräsentativen Vertretung gemäss RPfIG (Art. 47 Abs. 3 Bst. b GJR).

Die Sprachen, die Regionen und die politischen Kräfte müssen in den kantonalen Gerichtsbehörden erster und zweiter Instanz und der Staatsanwaltschaft angemessen vertreten sein. (Art. 28 Abs. 1 RPfIG)

Im Übrigen trägt die Ernennungsbehörde dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung. (Art. 29 Abs. 2 RPfIG)

6.3.1. Ausgangslage

Trotz der Gesetzesvorgaben ist der JR der Ansicht, dass die zwölf Kantonsrichterinnen und -richter der wichtigste Massstab für die Beurteilung der Repräsentativitätskriterien gemäss RPfIG durch den Grossen Rat darstellen. Seit Jahrzehnten spielen die geografischen und politischen Kriterien für die Ernennung der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter durch das Kantonsgericht keine Rolle mehr. In Sachen Gleichstellung zwischen Frauen und Männern verschärft die Berücksichtigung der erstinstanzlichen Magistraten das Phänomen der «Glasdecke». Schliesslich ist die Anzahl der kantonalen Ersatzrichter/-innen variabel und ihre Tätigkeit erfolgt nur gelegentlich. Deshalb ist der JR der Ansicht, dass es die Repräsentativität verfälschen würde, wenn sie gleich berücksichtigt werden würden wie Magistraten, die hauptamtlich tätig sind.

Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter per 31. Mai 2021 (nach dem Dienstalter)

	Geschlecht	Sprache	Wohnregion	Politische Kraft
Jean-Bernard Fournier	männlich	F	Unterwallis	CVP
Jérôme Emonet	männlich	F	Unterwallis	CVP
Eve-Marie Dayer-Schmid	weiblich	F	Mittelwallis	CVP
Jacques Berthouzoz	männlich	F	Mittelwallis	FDP
Jean-Pierre Derivaz	männlich	F	Mittelwallis	FDP
Stéphane Spahr	männlich	F	Mittelwallis	FDP
Lionel Seeberger	männlich	D	Oberwallis	CVP (CVPO)
Thomas Brunner	männlich	D	Oberwallis	CVP (CSPO)
Bertrand Dayer	männlich	F	Mittelwallis	LA (PCS)
Christophe Joris	männlich	F	Unterwallis	SVP
Thierry Schnyder	männlich	D	Oberwallis	CVP (CSPO)
Camille Rey-Mermet	weiblich	F	Unterwallis	LA (PSVR)

Folgende Richterin und Richter verlassen das Kantonsgericht: Eve-Marie Dayer Schmid, Jacques Berthouzoz, Jean-Pierre Derivaz und Stéphane Spahr.

6.3.2. Gleichstellung zwischen Frauen und Männern

Dieses Kriterium der Repräsentativität ist offensichtlich am wenigsten respektiert. Derzeit sind von zwölf Kantonsrichterstellen zehn Männer. Eine Richterin tritt zurück. Somit bleibt nur noch eine Richterin am KG. Beim Treffen mit der WK hat das Präsidium des KG gewünscht, dass bei gleichwertigen Kompetenzen Kandidatinnen bevorzugt werden. Der JR teilt diese Ansicht. **Die anstehende Wahl durch den Grossen Rat bietet die Gelegenheit, sich der Geschlechtergleichheit anzunähern.**

6.3.3. Sprache

Die zu besetzenden Stellen sind für französischsprachige Magistraten bestimmt.

Die Kandidatin «A» ist deutscher Muttersprache. Sie hat keine Erfahrung in der Redaktion von Gerichtsurteilen auf Französisch. Die anderen wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten sind französischer Muttersprache.

6.3.4. Regionen und politische Kräfte

6.3.4.1. Die drei Regionen des Kantons sind folgendermassen im KG vertreten:

	Magistratinnen und Magistrate per 31.5.21
Oberwallis	3
Mittelwallis	5
Unterwallis	4
Kanton	12

Diese Aufteilung entspricht jener der Wohnbevölkerung:

	Wohnbevölkerung per 31.12.2019	Magistratinnen und Magistrate
Oberwallis	83'048	3
Mittelwallis	137'302	5
Unterwallis	125'175	4
Kanton	345'525	12

Die Kandidatinnen und Kandidaten wohnen in folgenden Regionen, bzw. jene, welche ausserhalb des Kantons Wallis wohnen, haben angekündigt, sich im Fall einer Wahl dort niederzulassen:

Stéphane Abbet	Unterwallis
A	Unterwallis
Nicolas Dubuis	Mittelwallis
B	Unterwallis
C	Mittelwallis
D	Unterwallis
E	Mittelwallis
Béatrice Neyroud	Mittelwallis
Candido Prada	Mittelwallis
G	Mittelwallis
Florence Troillet	Unterwallis
H	Unterwallis
Christian Zuber	Mittelwallis
I	Mittelwallis

Die vier zurücktretenden Richterinnen und Richter wohnen alle im Mittelwallis. Durch den Ersatz der vier im Mittelwallis niedergelassenen Personen würde die Vertretung dieses Kantonsteils gemäss seinem demografischen Gewicht erhalten bleiben. Seit der Wahl der zwölften Kantonsrichterin im Dezember 2020 ist das Unterwallis nicht mehr untervertreten. Es gibt deshalb keinen zwingenden Grund, dass eine/r der neuen Richterinnen und Richter aus dieser Region kommt, auch wenn eine leichte Übervertretung des Unterwallis, das lange benachteiligt war, nicht tragisch wäre.

6.3.4.2. Die wichtigsten politischen Kräfte sind folgendermassen im KG vertreten:

	Magistratinnen und Magistrate per 31.5.21
CVP-CVPO-CSPO	6
PLR-FDP	3
SVP	1
LA	2
Total	12

Unter Berücksichtigung der wichtigsten politischen Kräfte im Grossen Rat (Legislaturperiode 2017–2021) müsste die Aufteilung der Richterinnen und Richter am KG folgende sein:

	Sitze im Grossen Rat 17–21	Magistratinnen und Magistrate
CVP-CVPO-CSPO	55	5
PLR-FDP	26	2–3
SVP	23	2
LA	18	1–2
Grüne	8	1
Total	130	12

Die Kandidatinnen und Kandidaten gehören folgenden politischen Kräften an oder haben zumindest ihre Sympathie dafür geäussert:

Stéphane Abbet	CVP
A	keine
Nicolas Dubuis	CVP
B	FDP
C	FDP
D	FDP
E	CVP
Béatrice Neyroud	FDP
Candido Prada	Grüne
G	LA (PSVR)
Florence Troillet	FDP
H	CVP
Christian Zuber	CVP
I	Grüne

Die Richterin, die ihr Amt am 31. Mai 2021 niederlegt, gehört der CVP, die übrigen drei Richter gehören der FDP an. Da die Anzahl zur CVP gehörenden Richterinnen und Richter (6) proportional höher als ihr politisches Gewicht ist (5), würde es einer ausgeglichenen Vertretung der politischen Kräfte nicht widersprechen, wenn diese Richterin nicht durch eine Kandidatin/einen Kandidaten der gleichen Fraktion ersetzt würde. Das Gleiche würde gelten, wenn der Grosse Rat darauf verzichten würde, eine/n von der LA vorgeschlagene/n Kandidatin/Kandidaten zu wählen, da diese Fraktion dann übervertreten wäre. Mit dem Rücktritt von drei FDP-Richtern legen hingegen alle Magistrate dieser Partei ihr Amt nieder, deren Anzahl aber dem politischen Gewicht entsprach. Im Übrigen könnte die SVP Anspruch auf einen zusätzlichen Posten erheben und die Grünen auf eine erste Stelle. Es steht dem Grossen Rat auch offen, eine Person ohne Parteizugehörigkeit zu wählen.

6.3.4.3. Der JR hat diese Analyse durchgeführt, da dies vom Gesetz vorgeschrieben ist. **Er ist jedoch der Ansicht, dass das Kriterium der Region im Jahr 2021 obsolet ist und dass eine «schlechte» oder gar keine politische Zugehörigkeit kein Hindernis für die Wahl einer Kandidatin/eines Kandidaten zur Kantonsrichterin/zum Kantonsrichter sein soll.** Er empfiehlt deshalb, dass diese beiden Kriterien nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Bewerbungen ansonsten gleichwertig sind.

7. Übermittlung des Berichts an die JUKO (Originalfassung ist die französische Version)

Der Gesamtrat des JR hat diesen Bericht am 5. März 2021 verabschiedet.

Der Bericht wird der JUKO gemäss Art. 45 Abs. 2 Bst e GJR im Hinblick auf die Wahl von vier neuen Kantonsrichterinnen/-richtern unterbreitet.

Sitten, 5. März 2021

Die Präsidentin: Carole Melly-Basili